

Richtlinien

für den

Beirat für Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf

vom 11.12.2015

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis Warendorf bildet im Interesse der im Kreis Warendorf wohnenden Menschen mit Behinderungen einen Beirat. Er soll an der Verbesserung der Lebensqualität und der Lösung der besonderen Probleme der Menschen mit Behinderungen im Kreis Warendorf mitwirken.
- (2) Der Beirat soll Ideen entwickeln, Anregungen entgegennehmen, beraten und dem Kreistag, seinen Ausschüssen und dem Landrat Empfehlungen geben. Er wirkt bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Inklusionsplans für den Kreis Warendorf maßgeblich mit.
- (3) Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind förderfähig, wenn das Vorhaben u. a. "Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht." (§ 3 Ziff. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – GVFG). Sofern der Beirat des Kreises Warendorf bei solchen Vorhaben zuständig ist, reicht eine Stellungnahme des/der Vorsitzenden des Beirates aus, um einen zügigen Verfahrensablauf zu gewährleisten.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit
 - b) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Parteien
 - c) bis zu fünf Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege
 - d) bis zu zehn Vertreter/innen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
 - e) zwei hauptamtliche Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - f) ein/e Vertreter/in von Fördervereinen der Einrichtungen/Angebote für Menschen mit Behinderungen
 - g) der/die Sprecher/in des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten
 - h) zwei Vertreter/innen der Gewerkschaften
 - i) ein/e Vertreter/in der Arbeitgeber
 - j) ein/e Vertreter/in der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster mit beratender Stimme
 - k) der Landrat bzw. ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin mit beratender Stimme.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden bei Abwesenheit durch einen namentlich benannten Stellvertreter/eine namentlich benannte Stellvertreterin vertreten.

- (3) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit (a) sowie der/die Sprecher/in des Elternbeirates der Freckenhorster Werkstätten (g) sind kraft ihres Amtes Mitglied des Beirates. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege (c) und der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe (e) werden von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Warendorf benannt. Alle übrigen Mitglieder und Stellvertreter /innen benennen die jeweils entsendenden Organisationen, Fraktionen pp.

§ 3 Wahlzeit

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages.

§ 4 Vorsitz

Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

§ 5 Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Landrat. Der Beirat bestellt für die Erstellung der Niederschriften einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Landrat.